

Erziehungsberechtigte(r): \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Telefonnummer: \_\_\_\_\_

E-Mail-Adresse Eltern: \_\_\_\_\_

E-Mail-Adresse Schüler/-in: \_\_\_\_\_

An das  
Gymnasium Kaiser-Friedrich-Ufer  
z.Hd. Herrn Wolter  
Kaiser-Friedrich-Ufer 6  
20259 Hamburg

Hamburg, den \_\_\_\_\_

### ANTRAG AUF BEURLAUBUNG FÜR EINEN AUSLANDSAUFENTHALT

Unser Sohn/unsere Tochter\* \_\_\_\_\_ (Name) besucht derzeit  
die Klasse \_\_\_\_\_ und plant in der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis zum  
\_\_\_\_\_ einen Auslandsaufenthalt in \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_ (Stadt und Land).

Der Aufenthalt ist privat organisiert/läuft über die Organisation\*: \_\_\_\_\_.

Nach seinem/ihrem Aufenthalt\* plant unser Sohn/unsere Tochter\* den Schulbesuch am Gymnasium  
Kaiser-Friedrich-Ufer im Jahrgang \_\_\_\_\_ fortzusetzen.

Wir sind über die Möglichkeiten und Bedingung nach der Rückkehr unseres Kindes aus dem  
Ausland informiert worden, haben diese verstanden und zur Kenntnis genommen. (s.Rückseite)

Wir beantragen hiermit die Beurlaubung für den oben genannten Zeitraum.

Mit freundlichen Grüßen,

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift Erziehungsberechtigte).

\*nicht Zutreffendes bitte streichen

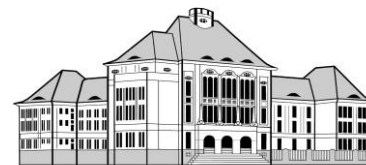
- Im Vorwege der Organisation des Auslandsaufenthalts hat am \_\_\_\_\_ ein Beratungsgespräch  
mit Frau Darefeld stattgefunden. Kürzel: \_\_\_\_\_
- Für einen Aufenthalt in **Klasse 10** hat **zusätzlich** am \_\_\_\_\_ ein Beratungsgespräch mit Frau  
Steuber stattgefunden. In diesem Beratungsgespräch wurden wir über die Prüfungsregelungen in  
Klasse 10 (zentrale Überprüfungen / MSA) sowie die Aufrückbedingungen in die Studienstufe  
aufgeklärt. Der Antrag auf Aufrücken in die Studienstufe /Wiederholung der 10. Klasse\* befindet  
sich im Anhang.
- Einverständnis Klassenleitung: \_\_\_\_\_

Der Antrag ist genehmigt / nicht genehmigt:

Hamburg, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Schulstempel

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Schulleitung



G Y M N A S I U M  
KAISER-FRIEDRICH-UFER

## **INDIVIDUELLER AUSLANDSAUFENTHALT: MÖGLICHKEITEN UND BEDINGUNGEN (STAND AUGUST 2019)**

### **□ 1. Auslandsaufenthalt in den Jahrgängen 7-9,**

Ein Schüler/eine Schülerin geht für eine bestimmte Zeit (höchstens ein Jahr) ins Ausland. Nach der Rückkehr setzt der Schüler/die Schülerin seine Schullaufbahn in der gleichen Klassenstufe fort und holt den verpassten Stoff zeitnah nach.

### **□ 2.1. Auslandsaufenthalt im ersten Halbjahr Jahrgang 10:**

Der Schüler/die Schülerin setzt seinen/ihren Schulbesuch im 2. Halbjahr fort, holt den verpassten Stoff zeitnah nach und nimmt an allen schriftlichen und mündlichen Überprüfungen teil. Sollte er zum 1. Termin der schriftlichen Überprüfungen noch nicht wieder am KaiFU sein, holt er diese am Nachschreibtermin nach. Er/Sie erhält am Ende des Jahrganges ein Zeugnis, das als Ganzjahreszeugnis gilt. Sind alle Voraussetzungen erfüllt, wird er/sie regulär in die Studienstufe versetzt.

### **□ 2.2. Auslandsaufenthalt im gesamten Jahrgang 10 oder im 2. Halbjahr des Jg. 10:**

Die Ergebnisse der 10. Klasse entscheiden darüber, ob Schüler/Schülerinnen in die Studienstufe versetzt werden. Schüler und Schülerinnen, die im gesamten Jahrgang 10 oder im 2. Halbjahr des Jahrganges 10 eine vergleichbare Schule im Ausland besuchen, erhalten kein Ganzjahreszeugnis am KaiFU und können somit nicht offiziell in die Studienstufe versetzt werden. Es besteht aber die Möglichkeit des „Aufrückens in die Studienstufe“ auf Antrag der Sorgeberechtigten:

Die Zeugniskonferenz am Ende der 9. Klasse bzw. im 1. Halbjahr der 10. Klasse entscheidet auf Antrag der Sorgeberechtigten darüber, ob ein Schüler/eine Schülerin nach einem Schulbesuch an einer vergleichbaren Schule im Ausland in die Studienstufe aufrücken darf.

Ist die Zeugniskonferenz der Meinung, es sei zu erwarten, dass der Schüler/die Schülerin aufgrund der bisher gezeigten Leistungen und des Reifegrades den Anforderungen der Studienstufe gewachsen sein wird, kann der Schüler/die Schülerin nach seiner Rückkehr in das 1. Semester der Studienstufe aufrücken.

Gibt es im Klassenkollegium Bedenken in Bezug auf das Aufrücken, kann es beschließen, dass der Schüler/die Schülerin in den letzten Tagen der Sommerferien nachträglich an den schriftlichen Überprüfungen in Deutsch, Mathematik und in einer Fremdsprache teilnehmen soll.

Erzielt er/sie

○ in mindestens zwei der Arbeiten die Note 4 (ausreichend),

in keiner Arbeit die Note 6 (ungenügend)

und im Durchschnitt mindestens die Note 4 (ausreichend)

so gelten die schriftlichen Überprüfungen als bestanden und der Antrag auf Aufrücken in die Studienstufe wird genehmigt. Bei Nichtbestehen der Nachprüfungen setzt der Schüler/die Schülerin die Schullaufbahn in Jahrgang 10 fort.

- Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass ein Schüler, der in die Studienstufe **aufrückt**, zunächst **keinen** „Mittleren Schulabschluss“ hat. Sobald er jedoch die ersten beiden Semester der Studienstufe mit mindestens zwei Punkten in jedem Fach abgeschlossen hat, erlangt er diesen.
- Der Unterrichtsstoff des 2. Halbjahres in Jahrgang 10 ist in bestimmten Fächern, wie z.B. Mathematik und den Naturwissenschaften grundlegend für die Arbeit in der Oberstufe und sollte vor Eintritt in die Studienstufe nachgeholt werden.
- **Als Alternative zum Aufrücken in die Studienstufe besteht auch die Möglichkeit nach der Rückkehr, die 10. Klasse zu wiederholen.** Ein Antrag auf Wiederholung des Jahrgangs 10 aufgrund eines Auslandsaufenthaltes wird in der Regel von der Behörde genehmigt. Diese Variante ist insbesondere empfehlenswert für Schüler/Schülerinnen, die bisher eher durchschnittliche Leistungen erbracht haben. Sie könnten durch die Wiederholung den Lernstoff angeleitet nachholen und dann gut gefestigt in die Studienstufe starten.

### 3. Auslandsaufenthalt nach Jahrgang 10 und vor Eintritt in die Studienstufe

Entscheiden sich Schülerinnen und Schüler für einen Auslandsaufenthalt nach Abschluss der 10. Klasse müssen sie automatisch für ein ganzes Jahr ins Ausland gehen. Sie treten dann ein Jahr später als ihre bisherigen Mitschüler in die Studienstufe ein.

Wir sind / Ich bin im Beratungsgespräch am \_\_\_\_\_  
von \_\_\_\_\_ über die oben genannten Möglichkeiten und  
Bedingungen eines individuellen Auslandsaufenthaltes für unseren Sohn / unsere  
Tochter \_\_\_\_\_ informiert worden, habe/n sie verstanden  
und zur Kenntnis genommen.

Hamburg, den \_\_\_\_\_

(Unterschrift Erziehungsberechtigte).

Erziehungsberechtigte(r): \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Telefonnummer: \_\_\_\_\_

E-Mail-Adresse Eltern: \_\_\_\_\_

An das  
Gymnasium Kaiser-Friedrich-Ufer  
z.Hd. Herrn Wolter  
Kaiser-Friedrich-Ufer 6  
20259 Hamburg

Hamburg, den \_\_\_\_\_

**ANTRAG AUF AUFRÜCKEN IN DIE STUDIENSTUFE  
UNTER ANRECHNUNG EINES SCHULBESUCHS IM AUSLAND**

Unser Sohn/unsere Tochter\* \_\_\_\_\_ befindet sich im  
gesamten Jahr / im 2. Halbjahr\* der 10. Klasse im Ausland an einer mit dem KaiFU vergleichbaren  
Schule. Einen Nachweis über die Schule finden Sie im Anhang.

Die Rückkehr ist für den \_\_\_\_\_ geplant.

Nach seiner/ihrer\* Rückkehr würde unser Sohn/unsere Tochter\* den Schulbesuch gerne in der  
**Studienstufe** fortsetzen. Wir beantragen hiermit sein/ihr Aufrücken in die Studienstufe:

Bitte prüfen Sie, ob unser Sohn/unsere Tochter aufgrund seiner/ihrer bisherigen Leistungen in die  
Studienstufe aufrücken darf bzw. er/sie nachträglich an den schriftlichen Überprüfungen teilnehmen  
soll. Uns ist bekannt, dass die Genehmigung zum Aufrücken in die Studienstufe keiner Versetzung  
gleichkommt und unser Sohn/unsere Tochter die Studienstufe zunächst ohne den Mittleren  
Schulabschluss besucht.

Mit freundlichen Grüßen, \_\_\_\_\_

(Unterschrift Erziehungsberechtigte).

\*nicht Zutreffendes bitte streichen

**Von der Schule auszufüllen:**

Die Klassenkonferenz vom \_\_\_\_\_ hat entschieden, dass \_\_\_\_\_ ohne  
Nachprüfungen in die Studienstufe aufrücken darf.

Die Klassenkonferenz vom \_\_\_\_\_ hat entschieden, dass \_\_\_\_\_ an  
den schriftlichen Nachprüfungen teilnehmen muss.

Ergebnisse der Nachprüfungen: Mathe: \_\_\_\_\_ Deutsch: \_\_\_\_\_ Englisch \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ darf /darf nicht\* in die Studienstufe aufrücken.

Der Antrag auf Aufrücken in die Studienstufe ist genehmigt / nicht genehmigt:

Hamburg, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ Schulstempel

\_\_\_\_\_ Unterschrift Schulleitung

## **Auszug aus der Ausbildungs- und Prüfungsordnung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife (kurz: APO-AH)**

### **§ 3**

#### **Erstmalige Aufnahme in die Studienstufe**

(1) Schülerinnen und Schüler, die aus der Jahrgangsstufe 10 des Gymnasiums oder aus der Vorstufe in die Studienstufe versetzt wurden, können in die Studienstufe ihrer Schule übergehen. Über die Aufnahme der Schülerinnen und Schüler in die Studienstufe einer anderen Schule entscheidet die aufnehmende Schule im Rahmen der der Schülerin oder dem Schüler nach ihrem oder seinem Bildungsweg sowie nach ihren oder seinen Leistungen eröffneten Möglichkeiten und unter Beachtung der schulorganisatorischen Gegebenheiten.

(2) Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums und der Stadtteilschule, die im zwölfjährigen Bildungsgang nach dem Besuch der Jahrgangsstufe 9 in die Jahrgangsstufe 10 aufgerückt sind oder im dreizehnjährigen Bildungsgang nach dem Besuch der Jahrgangsstufe 10 in die Jahrgangsstufe 11 versetzt wurden, rücken auf Antrag ihrer Sorgeberechtigten unter Anrechnung der Dauer des Schulbesuchs im Ausland in die Studienstufe ihrer Schule auf, wenn sie während der gesamten nachfolgenden Jahrgangsstufe oder während des zweiten Halbjahres der nachfolgenden Jahrgangsstufe eine vergleichbare Schule im Ausland regelmäßig besucht haben und wenn zu erwarten ist, dass sie den Anforderungen der Studienstufe gewachsen sein werden.

Die Entscheidung trifft die Schule auf Grundlage der Voten der Fachlehrkräfte für die Fächer Deutsch, Mathematik, erste und zweite Fremdsprache im Rahmen eines pädagogisch-fachlichen Gesprächs, welches durch Tests in einzelnen Fächern ergänzt werden kann.

(3) Ist zweifelhaft, ob die Schülerinnen und Schüler im Falle des Absatzes 2 den Anforderungen der Studienstufe gewachsen sein werden, rücken sie nur dann auf, wenn sie nachträglich an der schriftlichen Überprüfung nach § 32 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Grundschule und die Jahrgangsstufen 5 bis 10 der Stadtteilschule und des Gymnasiums vom 22. Juli 2011 (HmbGVBl. S. 325), zuletzt geändert am 15. Juli 2013 (HmbGVBl. S. 337), in der jeweils geltenden Fassung, teilgenommen und in mindestens zwei der Arbeiten die Note 4 (ausreichend), in keiner Arbeit die Note 6 (ungenügend) und im Durchschnitt mindestens die Note 4 (ausreichend) erzielt haben.

Quelle:

<https://www.hamburg.de/contentblob/11516866/32b882e3a4396669786a280da26736bd/data/ausbildungs-und-pruefungsordnung-zum-erwerb-der-allgemeinen-hochschulreife-stand-2017.pdf>